

## **Stiftungssatzung**

### **Präambel**

Die Stiftung ZUKUNFT GESTALTEN – DIAKONIESTIFTUNG FÜR DIE PFALZ sieht sich als kirchliche Stiftung mit ihrer Arbeit zur Freiheit berufen und zur Verantwortung bestimmt. Die Kirchliche Stiftung ist in besonderer Weise ein Ort, an dem innovative Ideen für ein gelingendes Zusammenleben der Menschen und ein konstruktives Verhältnis zwischen Kirche, Gesellschaft, Industrie, Wirtschaft und Handwerk initiiert werden. Insofern ist die Stiftung eine soziale Beteiligungs-Stiftung mit dem Ziel, bürgerschaftliches Engagement zu wecken. Darüber hinaus entwickelt sie Visionen für die Zukunft. Sie soll ein Motor für neue gesellschaftliche Prozesse sein. Sie fördert und fordert Verantwortung von allen Seiten.

### **§ 1**

#### **Name, Sitz, Rechtsform und Geschäftsjahr**

- (1) Die Stiftung führt den Namen ZUKUNFT GESTALTEN – DIAKONIESTIFTUNG FÜR DIE PFALZ.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige kirchliche Stiftung des bürgerlichen Rechtes.
- (3) Die Stiftung hat ihren Sitz in Speyer.
- (4) Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

### **§ 2**

#### **Stiftungszweck**

- (1) Die Stiftung fördert die gesamtdiakonischen Aufgaben in der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) und sorgt für die diakonische Ausrichtung kirchlicher Arbeit. Sie unterstützt Aufgaben und Projekte der Diakonie ideell und finanziell.
- (2) Ihre Ziele sind insbesondere:
  - a) Umsetzung von Ideen und Projekten, die die gegenseitige Verantwortung fördern,
  - b) Förderung innovativer Projekte für die Zukunft in Kirche und Gesellschaft, die ein soziales Lernen ermöglichen,
  - c) Austausch zwischen Kirche, Gesellschaft, Industrie, Wirtschaft und Handwerk,
  - d) Gestaltung von Stiftungstagen und sonstigen Kommunikationsmaßnahmen zur Förderung des Bekanntheitsgrades der Diakonie,
  - e) Unterstützung von diakonischen Einrichtungen,
  - f) Förderung der diakonischen Arbeit in Kirchengemeinden und Kirchenbezirken der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche),
  - g) Aufbau eines Netzwerkes mit anderen Institutionen, vor allem Stiftungen, und die Vermittlung von Geldern für diakonische Projekte,
  - h) Unterstützung der Arbeit des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche),

- (3) Die Stiftung kann im Rahmen ihres Zweckes rechtlich unselbstständige Stiftungen als Treuhänderin verwalten und als Trägerin diakonischer Einrichtungen fungieren.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (4) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des §57 Abs. 1 Satz 2 AO, sofern sie nicht im Wege der Mittelbeschaffung gemäß § 58 Nr. 1 AO tätig wird. Die Stiftung kann zur Verwirklichung des Stiftungszweckes Zweckbetriebe unterhalten oder sich an diesen beteiligen.

### **§ 4 Stiftungsvermögen**

- (1) Das Vermögen der Stiftung besteht zum Zeitpunkt ihrer Errichtung aus 80.000 Euro.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten und möglichst ertragreich anzulegen. Das Stiftungsvermögen kann zur Werterhaltung bzw. zur Stärkung seiner Ertragskraft umgeschichtet werden.
- (3) Zustiftungen sind möglich.

### **§ 5 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen**

- (1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszweckes zeitnah zu verwenden.
- (2) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können und soweit für die Verwendung der Rücklagen konkrete Zeit- und Zielvorstellungen bestehen. Im Rahmen des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts können Teile der jährlichen Erträge einer freien Rücklage zugeführt werden.
- (3) Das Vermögen unselbstständiger Stiftungen, gemäß § 2 Abs. 3, ist getrennt vom Stiftungsvermögen zu verwalten.

## **§ 6 Rechtsstellung der Begünstigten**

Die Förderleistungen aus der Stiftung sind jederzeit widerruflich. Ein Rechtsanspruch Dritter auf Gewährung der Leistungen aus der Stiftung besteht auf Grund dieser Satzung nicht.

## **§ 7 Organe der Stiftung**

- (1) Organe der Stiftung sind das Kuratorium und der Vorstand.
- (2) Die Organmitglieder sollen einer Mitgliedskirche der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) angehören.
- (3) Die Mitglieder des Kuratoriums und des Vorstandes sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile aus Mitteln der Stiftung zugewendet werden. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Auslagen und Aufwendungen. Für den Zeitaufwand und Arbeitseinsatz der Mitglieder des Vorstandes kann das Kuratorium eine in ihrer Höhe angemessene Pauschale beschließen.
- (4) Die Stiftungsorgane können sich eine Geschäftsordnung geben.

## **§ 8 Kuratorium**

- (1) Das Kuratorium besteht aus mindestens fünf, höchstens neun Mitgliedern.  
Ihm gehören an:
  - a) die Kirchenpräsidentin/der Kirchenpräsident als Vorsitzende/als Vorsitzender,
  - b) vier bis acht weitere Mitglieder, die auf Zeit durch den Hauptausschuss des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) berufen werden.

Dem Kuratorium sollen Personen angehören, die besondere Fachkompetenz und Erfahrung im Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stiftung haben oder die als Kommunikatoren und Multiplikatoren auftreten können.

- (2) Die Mitgliedschaft im Kuratorium endet, außer im Todesfall:
  - a) durch Rücktritt, der jederzeit der Stiftung gegenüber schriftlich und gegen Empfangsnachweis erklärt werden kann;
  - b) nach Vollendung des 75. Lebensjahres;
  - c) nach Ablauf von vier Jahren seit der Bestellung bei den auf Zeit berufenen Mitgliedern,
  - d) bei dem Mitglied kraft Amtes, durch Verlust des Amtes.Wiederberufung ist in den Fällen des Absatzes 2 a und c möglich. Bis zur Bestellung einer Nachfolgerin/eines Nachfolgers bleibt das ausscheidende Mitglied im Amt.

- (3) Nach dem Ausscheiden eines auf Zeit berufenen Kuratoriumsmitgliedes wird die Nachfolgerin/der Nachfolger auf Vorschlag des Kuratoriums durch den Hauptausschuss berufen.
- (4) Vom Hauptausschuss berufene Mitglieder des Kuratoriums können aus wichtigem Grund vom Hauptausschuss abberufen werden. Ihnen soll jedoch zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.
- (5) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte eine stellvertretende Vorsitzende/einen stellvertretenden Vorsitzenden.

## **§ 9**

### **Aufgaben des Kuratoriums**

- (1) Das Kuratorium hat darauf zu achten, dass im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Satzung der Stiftungszweck so wirksam als möglich erfüllt wird.
- (2) Das Kuratorium berät, unterstützt und überwacht den Vorstand bei seiner Tätigkeit. Seine Aufgaben sind insbesondere:
  - a) die Festlegung der Grundsätze der Stiftungsarbeit und der Verwendung der Stiftungsmittel;
  - b) die Genehmigung des Wirtschaftsplanes;
  - c) die Genehmigung der Aufnahme von Darlehen;
  - d) die Genehmigung der Jahresrechnung einschließlich der Vermögensübersicht;
  - e) die Entgegennahme des Berichtes über die Erfüllung des Stiftungszweckes;
  - f) die Entlastung des Vorstandes;
  - g) die Beschlussfassung über:
    - aa. die Satzungsänderungen gemäß § 14;
    - bb. die Änderung des Stiftungszweckes, Zusammenlegung, Auflösung gemäß § 15 in Verbindung mit dem Vorstand;
    - cc. die Bestellung einer Rechnungsprüfung.
- (3) Das Kuratorium tritt mindestens einmal jährlich zu einer ordentlichen Sitzung zusammen. Eine außerordentliche Sitzung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies verlangt. Die Vorstandsmitglieder nehmen an den Sitzungen des Kuratoriums beratend teil.

## **§ 10**

### **Beschlussfassung des Kuratoriums**

- (1) Die Beschlüsse des Kuratoriums werden in den Kuratoriumssitzungen gefasst.
- (2) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist, darunter die/der Vorsitzende oder die Stellvertreterin/der Stellvertreter.
- (3) Die Einladung zur Kuratoriumssitzung erfolgt durch seine Vorsitzende/seinen Vorsitzenden schriftlich oder fernschriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen.

- (4) Beschlüsse werden, soweit nicht die Satzung eine andere Regelung vorsieht, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden des Kuratoriums, im Verhinderungsfall der/des stellvertretenden Vorsitzenden.
- (5) Die Beschlussfassung im schriftlichen oder fernschriftlichen Umlaufverfahren ist zulässig, wenn alle Kuratoriumsmitglieder sich mit diesem Verfahren schriftlich oder fernschriftlich einverstanden erklärt haben. Der Beschluss ist in die Niederschrift der nächsten Sitzung aufzunehmen.
- (6) Über die Sitzungen des Kuratoriums ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der/dem Vorsitzenden und der Schriftführerin/dem Schriftführer zu unterzeichnen sind. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten. Die Kuratoriums- und die Vorstandsmitglieder erhalten Abschriften der Sitzungsniederschriften.

## **§ 11 Vorstand**

- (1) Dem Vorstand gehören an:
  - a) die für Diakonie zuständige Dezernentin/der für Diakonie zuständige Dezernent,
  - b) die Landesdiakoniepfarrerin/der Landesdiakoniepfarrer,
  - c) ein Mitglied der Landessynode, welches auf Zeit durch den Hauptausschuss des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) berufen wird.
- (2) Das Amt des Stiftungsvorstandes endet, außer im Todesfall:
  - a) bei den Mitgliedern kraft Amtes durch Verlust des Amtes,
  - b) bei dem synodalen Mitglied mit dem Ende der Amtsperiode der Landessynode, während derer es in den Vorstand berufen worden ist.
- (3) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende/einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die Amtszeit der/des Vorsitzenden beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Mitglieder des Kuratoriums dürfen nicht zugleich dem Vorstand angehören.

## **§ 12 Aufgaben des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten nach Maßgabe dieser Satzung in eigener Verantwortung und führt die laufenden Geschäfte der Stiftung. Er vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Für rechtsverbindliche Erklärungen sind die Unterschriften der/des Vorsitzenden oder ihrer/seiner Stellvertretung und eines weiteren Vorstandsmitgliedes erforderlich.
- (2) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel,
  - b) die Beschlussfassung über die Verwendung der Stiftungsmittel,
  - c) die Vorlage des jährlich von ihm aufzustellenden Wirtschaftsplanes an das Kuratorium,

- d) die Vorlage des Jahresberichtes über die Erfüllung des Stiftungszweckes und der Jahresrechnung einschließlich einer Vermögensübersicht und Tätigkeitsbericht an das Kuratorium,
  - e) die Änderungen des Stiftungszweckes, Zusammenlegung, Auflösung gemäß § 15 in Verbindung mit dem Kuratorium,
  - f) die Vorbereitung der Beschlüsse des Kuratoriums,
  - g) die Aufsicht über die Personen oder Institutionen, deren sich der Vorstand für die Geschäftsführung bedient.
- (3) Der Vorstand kann mit Zustimmung des Kuratoriums für die Geschäftsführung die Hilfe der Geschäftsstelle des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche), Abteilungsleitung Finanzen in Anspruch nehmen und/oder eine hauptberufliche Geschäftsführerin/einen hauptberuflichen Geschäftsführer bestellen. Deren Kompetenzen und Aufgaben können in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

### **§ 13 Beschlussfassung des Vorstandes**

- (1) Die Beschlüsse des Vorstandes werden in den Vorstandssitzungen gefasst. Die Beschlussfassung im schriftlichen oder fernschriftlichen Umlaufverfahren ist zulässig, wenn alle Vorstandsmitglieder sich mit diesem Verfahren schriftlich oder fernschriftlich einverstanden erklärt haben.
- (2) Die Vorstandssitzungen werden nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich, von der/dem Vorsitzenden oder ihrer/seiner Stellvertretung einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich oder fernschriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (3) Beschlüsse werden, soweit nicht die Satzung eine andere Regelung vorsieht, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden, im Verhinderungsfall der/des stellvertretenden Vorsitzenden.
- (4) Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der/dem Vorsitzenden und der Schriftführerin/dem Schriftführer zu unterzeichnen sind. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten. Die Vorstandsmitglieder erhalten Abschriften der Sitzungsniederschriften.

### **§ 14 Satzungsänderungen**

- (1) Das Kuratorium kann eine Änderung der Satzung beschließen, wenn ihm die Anpassung an veränderte Verhältnisse notwendig erscheint. Der Änderungsbeschluss bedarf der Genehmigung der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche). Der Stiftungszweck darf dabei in seinem Wesen nicht geändert werden.
- (2) Der Änderungsbeschluss des Kuratoriums erfordert eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

## **§ 15** **Änderung des Stiftungszweckes, Zusammenlegung, Auflösung**

- (1) Wird die Erfüllung des Stiftungszweckes unmöglich oder ändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszweckes nicht mehr sinnvoll erscheint, kann das Kuratorium zusammen mit dem Vorstand die Änderung des Stiftungszweckes, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Auflösung der Stiftung beschließen. Der Beschluss bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der Mitglieder des Kuratoriums und aller der Mitglieder des Vorstandes.
- (2) Der Beschluss darf die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen.
- (3) Der Beschluss wird erst nach Genehmigung durch die Evangelische Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) wirksam.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden, die den in § 2 festgelegten Zwecken möglichst nahe kommen.

## **§ 16** **Stellung des Finanzamtes**

Unbeschadet der sich aus den Stiftungsgesetzen ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist die Einwilligung des Finanzamtes einzuholen.

## **§ 17** **Stiftungsaufsichtsbehörde**

- (1) Stiftungsaufsichtsbehörde ist der Landeskirchenrat der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche). Die stiftungsaufsichtlichen Genehmigungs- und Zustimmungserfordernisse sind zu beachten.
- (2) Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über die Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Mitteilungen über Änderungen in der Zusammensetzung der Stiftungsorgane sowie der Jahresabschluss einschließlich der Vermögensübersicht und der Bericht über die Verwendung der Stiftungsmittel sind unaufgefordert vorzulegen.

## **§ 18** **In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tag der Genehmigung in Kraft.